

# Anleitung Abklärungsbericht nach dem Berner und Luzerner Abklärungsinstrument zum Kinderschutz

Andrea Hauri & Daniel Rosch  
2025

# Anleitung<sup>1</sup>

## Abklärungsbericht nach dem Berner und Luzerner Abklärungsinstrument zum Kinderschutz<sup>2</sup>

### Nutzungshinweise

Das von der Berner Fachhochschule und der Hochschule Luzern entwickelte Berner und Luzerner Abklärungsinstrument zum Kinderschutz (BeLuA)<sup>3</sup> strukturiert den gesamten Abklärungsprozess und unterstützt die Einschätzung des Kindeswohls durch forschungsbasierte fachliche Kriterien. BeLuA wurde für Abklärungen des Kindeswohls, des Unterstützungsbedarfes und der Prüfung kinderschutzrechtlicher Massnahmen insbesondere gemäss Art. 307 ff. ZGB im Auftrag der KESB entwickelt. Die Berichtsvorlage zum Berner und Luzerner Abklärungsinstrument zum Kinderschutz ist nach bestem Wissen und Gewissen konzipiert worden. Wir bitten für die Nutzung folgendes zu beachten:

- Anwendung: Wir empfehlen die Wordvorlage des Abklärungsberichtes nicht anzupassen, um den Aufbau und den inneren Zusammenhang nicht zu verändern.
- Urheberschaft/Zitierweise: Im Sinne der transparenten Urheberschaft bitten wir Sie darauf hinzuweisen, dass die Berichtsvorlage des Berner und Luzerner Abklärungsinstruments verwendet wird (z.B. Abklärungsbericht nach Berner und Luzerner Abklärungsinstrument zum Kinderschutz). Soweit die Berichtsvorlage massgeblich verändert wird, ist dies zu vermerken («Auf der Basis des Abklärungsberichtes nach dem Berner und Luzerner Abklärungsinstrument zum Kinderschutz»). Werden Auszüge aus dem Instrument verwendet, so ist das auch zu vermerken.
- **Haftungsausschluss:** Das Instrument und auch die Abklärungsvorlage garantieren nicht für sich alleine ein sorgfältiges Abklärungsergebnis. Es weist nur die wesentlichen Aspekte einer Abklärung aus. Die Berner Fachhochschule und die Hochschule Luzern schliessen jegliche mögliche Haftung aus. Sie ist unter keinen Umständen für jeglichen Personenschaden oder jegliche zufällige, Sonder-, direkte oder Folgeschäden oder jeglichen weiteren Schäden oder Verluste haftbar, die aus oder in Verbindung mit der Verwendung des Abklärungsinstruments oder der Unfähigkeit, dieses zu verwenden, entstehen, unabhängig von der Ursache und der Haftungstheorie (Vertrag, rechtswidrige Handlung etc.) und selbst dann, wenn eine solche Partei über die Möglichkeit derartiger Schäden informiert wurde. Mit der Nutzung des Instrumentes stimmen die Anwendenden zu, dass sie mit diesem Haftungsausschluss einverstanden sind.

1 Eine ausführliche Anleitung sowie Hintergrundinformationen und Ankerbeispiele des Berner und Luzerner Abklärungsinstruments zum Kinderschutz sind publiziert in: Hauri, A.; Jud, A.; Lätsch, D. & Rosch, D. (2021) Abklärungen im Kinderschutz. Das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument in der Praxis. In: Daniel Rosch & Luca Maranta (Hrsg.) Schriften zum Kindes- und Erwachsenenschutz. Bern: Stämpfli.

2 Es finden sich in der Anleitung zum Abklärungsbericht nach dem Berner und Luzerner Abklärungsinstrument zum Kinderschutz und demjenigen nach dem Luzerner Abklärungsinstrument zum Erwachsenenschutz teilweise ähnliche Formulierungen und Einschätzungsmerkmale. Dies ist im Sinne einer möglichst gleichen Abklärungsqualität im Kindes- und Erwachsenenschutz gewollt.

3 Die vorliegende Anleitung wurde auf der Basis der folgenden Publikation erarbeitet: Hauri, Jud, Lätsch & Rosch (2021).

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Persönliche Angaben</b>	<b>3</b>
1.1 – 1.3.	Begrifflichkeiten	3
<b>2.</b>	<b>Empfehlung zuhanden der KESB</b>	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>4</b>
3.1.	Auftrag und Inhalt Gefährdungsmeldung	4
3.2.	Vorbestehende Hilfen und/oder behördliche Massnahmen	4
3.3.	Informationsquellen	4
3.4.	Abklärungsprozess	4
<b>4.</b>	<b>Sachverhalt allgemein</b>	<b>5</b>
<b>5.</b>	<b>Situationsanalyse im Hinblick auf Risiko- und Schutzfaktoren</b>	<b>5</b>
5.1.	Fall	6
5.2.	Kind	6
5.3.	Betreuungssituation	7
5.4.	Betreuungspersonen	8
5.5.	Familiensystem	8
<b>6.</b>	<b>Sichtweise des Kindes</b>	<b>9</b>
<b>7.</b>	<b>Übersicht Risiko- und Schutzfaktoren</b>	<b>9</b>
<b>8.</b>	<b>Gesamteinschätzung des Kindeswohls</b>	<b>10</b>
8.1.	Einschätzung des Kindeswohls bzw. der Kindeswohlgefährdung	10
8.2.	Prognose ohne zusätzliche Hilfen und/oder behördliche Massnahmen	11
<b>9.</b>	<b>Mindestanforderungen und Hilfen</b>	<b>11</b>
9.1.	Gefährdungselement 1: Zeitweise fehlende Aufsicht des Kindes	13
<b>10.</b>	<b>Behördliche Massnahmen</b>	<b>14</b>
<b>11.</b>	<b>Beistandsperson und dringliche Aufgaben</b>	<b>19</b>
<b>12.</b>	<b>Beantwortung spezifischer zusätzlicher Fragen der KESB</b>	<b>20</b>
<b>13.</b>	<b>Besprechung der Abklärungsergebnisse mit den Betroffenen</b>	<b>20</b>
<b>14.</b>	<b>Literatur</b>	<b>21</b>
	<b>Kontakt</b>	<b>21</b>

# 1. Persönliche Angaben

## 1.1 – 1.3. Begrifflichkeiten

- **Kind Aufenthaltsadresse:** Fällt die Wohnadresse der Eltern bzw. des Elternteils, bei dem das Kind lebt, und der Aufenthalt des Kindes auseinander, weil es sich z.B. in einer Klinik oder bei einer Pflegefamilie aufhält, ist diese Aufenthaltsadresse anzugeben.
- **Aufenthaltsbestimmungsrecht:** Das Aufenthaltsbestimmungsrecht ist das Recht über den Aufenthalt des minderjährigen Kindes zu bestimmen. Es kann entzogen werden (Art. 310 ZGB).
- **Obhut:** Die Obhut umfasst die tatsächliche Betreuung des Kindes bzw. die alltägliche Pflege und Erziehung (und nicht wie das Aufenthaltsbestimmungsrecht, das Recht zu bestimmen, wo sich das Kind aufhalten soll).<sup>4</sup> Die Obhut kann auch im Falle der Trennung gemeinsam ausgeübt werden. Es wird eine der folgenden Kategorien angegeben: beide Eltern (nicht geregelt, weil zusammenlebend), rechtliche Mutter, anderer Elternteil, alternierend, Dritte (Pflegefamilie oder Institution).
- **Betreuungsanteile:** Bei alternierender Obhut betreuen beide Elternteile das Kind. Hier erfolgt eine Angabe zur prozentualen Aufteilung der Betreuung. Dies wird im Recht Betreuungsanteile genannt. Es erfolgt ein Hinweis: rechtliche Mutter: Prozentteil; anderer Elternteil: Prozentteil.
- **Persönlicher Verkehr:** Elternteile ohne Obhut oder ohne elterliche Sorge haben Anspruch auf persönlichen Verkehr (Art. 273 Abs. 1 ZGB). Damit werden de facto auch die «Betreuungsanteile» geregelt. Im vorliegenden Bericht verstehen wir der Einfachheit halber Betreuungsanteile einerseits im oben genannten rechtlichen Sinne, aber auch im Sinne des persönlichen Verkehrs.
- **Rechtliche Mutter/anderer Elternteil:** Die rechtliche Mutter ist in der Regel die Mutter, die das Kind gebärt (Art. 252 ZGB), der andere Elternteil kann seit der Ehe für alle eine männliche oder weibliche Person sein (Art. 255a ZGB).
- **Weitere nötige Angaben:** Hier besteht die Möglichkeit, weitere relevante Hinweise zu machen, z.B. über einen bevorstehenden Klinik- oder Auslandsaufenthalt oder Hinweise zur Notwendigkeit einer Übersetzung von Gesprächen.

## 2. Empfehlung zuhanden der KESB

Hier werden zusammenfassend die Empfehlungen der Abklärungsperson(en) hinsichtlich behördlicher Massnahmen zuhanden der KESB festgehalten. Nicht dazugehören an dieser Stelle die freiwilligen oder vereinbarten Hilfen. Beispiel: «Aufgrund der erfolgten Abklärungen empfehlen wir die Errichtung einer Erziehungsbeistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB. Die Beistandsperson soll das Kind im Rahmen des Unterhaltsprozesses vertreten.»

<sup>4</sup> Rosch & Hauri (2022), Rz. 1074 f.

## 3. Allgemeines

### 3.1. Auftrag und Inhalt Gefährdungsmeldung

#### 3.1.1. Inhalt der Gefährdungsmeldung

Der Inhalt der Gefährdungsmeldung umfasst die kurze Beschreibung des Anlasses für die Meldung inkl. Datum und Angaben über die meldende Person, soweit nicht Anonymität zuzugestehen ist.. Dazu gehört (soweit in der Meldung ausgewiesen) auch die Beschreibung und Entwicklung der Gefährdungssituation, die aktuelle Situation für das Kind und wer, was von wem möchte, damit die Gefährdung des Kindes ausreichend abgewendet werden kann.

#### 3.1.2. Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Der Auftrag der Behörde wird hier kurz zusammengefasst. Dazu gehören namentlich allfällige Fragestellungen, Dringlichkeit und die vorgesehene Dauer der Abklärung. Die umfassende Prüfung behördlicher Massnahmen erfolgt in Kapitel 10.

### 3.2. Vorbestehende Hilfen und/oder behördliche Massnahmen

#### 3.2.1. Vorbestehende behördliche Massnahmen

Falls für das Kind bereits behördliche Massnahmen bestehen, werden diese hier angegeben (inkl. genaue Angabe des ZGB-Artikels und der Aufgaben bzw. des Auftrages).

#### 3.2.2. Vorbestehende vereinbarte oder freiwillige Hilfen

Hier wird aufgeführt, falls bereits bestimmte Hilfen bestehen (z.B. Sozialpädagogische Familienbegleitung, Psychiatriespitzel für einen Elternteil, Psychotherapie für das Kind.)

### 3.3. Informationsquellen

#### 3.3.1. Vorbestehende Informationen

Hier sollen alle *für die Abklärung relevanten* Informationsquellen, die zu Beginn der Abklärung bereits vorhanden waren, aufgeführt werden. Dazu gehören namentlich Vorakten.

Bei (Vor-)Akten sind das Datum und die Bezeichnung des Inhalts oder des Titels des Dokuments sowie die ausstellende Person anzugeben.

*Beispiel: 23. September 2024 Eingang Bericht des Kinderarztes, Dr. XY, betr. Enkopresis*

#### 3.3.2. Im Rahmen der Abklärung erhobene Informationen

Hier werden die Informationsquellen aufgeführt, welche im Rahmen der Abklärung neu erhoben wurden. Das sind in aller Regel eingeholte Berichte, Gespräche, Emailaustausch, etc. Die Kontaktangaben von Beteiligten und Kopien von Dokumenten werden bei Bedarf dem Abklärungsbericht als Anhang beigelegt.

Anzugeben sind in der Regel das Datum, der Ort, die Interaktionsform und der Inhalt.

*Beispiel: 22. September 2024/Sozialdienst: Gespräch mit der rechtlichen Mutter betr. Kita-Anmeldung*

### 3.4. Abklärungsprozess

Hier werden methodische Aspekte zum Vorgehen (z.B. interventionsorientiert), Hinweise zur allgemeinen Motivationslage der Eltern und Kinder während der Abklärung (z.B. Kooperation), wichtige Hinweise wie ein ausserordentlich langer Abklärungsprozess mit Begründung etc. eingefügt. Zudem erfolgt ein Hinweis, dass die Abklärung anhand des Berner und Luzerner Abklärungsinstruments vorgenommen wurde.

## 4. Sachverhalt allgemein

Dieses Kapitel dient dazu, dass sich die Lesenden rasch einen Überblick über die Situation des Kindes und dessen Familie verschaffen können. Es geht somit um allgemeine abklärungsrelevante Informationen, welche den roten Faden zur Empfehlung jedoch bereits spinnen.

Informationen können sein: aktuelle Lebensumstände des Kindes und der Familie und deren bisherigen Verlauf; Alltagsgestaltung, Betreuung, Schulbesuch, ev. Genogramm oder Netzwerkkarte; bisherige und neue Bewältigungsstrategien.

*Empfehlung:* Es empfiehlt sich im Rahmen der Abklärung hier immer wieder Notizen einzufügen, jedoch den definitiven Text erst am Schluss zu verfassen, wenn die abklärende Person sich darüber klar geworden ist, welche Massnahme sie (nicht) empfiehlt. Dann erst zeigen sich letzten Endes welche Informationen abklärungsrelevant sind.

## 5. Situationsanalyse im Hinblick auf Risiko- und Schutzfaktoren

Basis der Situationsanalyse sind die altersspezifischen Ankerbeispiele in: Hauri, Jud, Lätsch & Rosch (2021), S. 149 - 255); zu den praktischen Hinweisen in der Situationsanalyse vgl. Hauri, Jud, Lätsch & Rosch (2021), S. 81- 88). Diese sind in diesem Kapitel zwingend zu berücksichtigen.

*Sofortiger Handlungsbedarf:* Der sofortige Handlungsbedarf erscheint nicht in der Berichtsvorlage. Er ist aber nach wie vor zentral für die Ersteinschätzung der KESB, aber auch während der Abklärung. So kann sich die Situation in virulenten Fällen jederzeit zuspitzen und Abklärende müssen sich die Frage nach Sofortmassnahmen stellen. Hierfür sind die Kriterien und Ankerbeispiele nach wie vor zentral. Sie finden sich im Überblick auf S. 129 f., die Ankerbeispiele auf S. 150 ff. von Hauri, Jud, Lätsch & Rosch (2021).

In der Situationsanalyse werden zunächst die Hinweise, welche auf das Vorhandensein eines Risiko- und Schutzfaktors hindeuten, ausgeführt. Dabei sollte stets klar hervorgehen, woher die jeweiligen Informationen stammen.<sup>5</sup>

*Zeitaspekt:* Die Einschätzungen zu den einzelnen Risiko- und Schutzfaktoren sollen sich im Regelfall auf die letzten 6 Monate beziehen, soweit die Ankerbeispiele nicht andere Zeitangaben vorsehen.

Bei besonders gravierenden Gefährdungen (z.B. schwere Misshandlung) sollen auch Vorfälle aus früheren Zeitspannen berücksichtigt werden. Der Zeitpunkt des Auftretens ist bei der Beschreibung anzugeben.

*Verfahrensrechtliche Anordnungen.*<sup>6</sup> Falls sich die Situation des Kindes stark verändert und insbesondere falls ein Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts eines Elternteils bzw. die Obhut oder die Betreuungsanteile zur Diskussion stehen, ist zu prüfen, ob der KESB die Prüfung verfahrensrechtlicher Massnahmen ev. bereits vor Abschluss der Abklärung zu emp-

5 Vgl. Hauri, Jud, Lätsch & Rosch (2021), S. 81 ff.

6 Vgl. Hauri, Jud, Lätsch & Rosch (2021), S. 101 f.

fehlen ist. Dazu gehören namentlich die Anordnung einer *Verfahrensvertretung* gemäss Art. 314a<sup>bis</sup> ZGB,<sup>7</sup> eines *Mediationsversuchs* gemäss Art. 314 Abs. 2 ZGB<sup>8</sup> oder weiterer verfahrensleitender Anordnungen (z.B. Anordnung eines Gutachtens oder eines Berichtes nach Art. 446 Abs. 2 ZGB, Durchsetzung der Mitwirkungspflicht nach Art. 314e ZGB). Diese werden in der Berichtsvorlage nicht separat ausgewiesen, sondern sind im Regelfall direkt bei der KESB zu beantragen.

Die Abklärungspersonen halten in Bezug auf die Risiko- und Schutzfaktoren fest, ob ein Risikofaktor bzw. ein Schutzfaktor vorliegt oder nicht. Es ist daher nachvollziehbar zu belegen, wie die Abklärungsperson zum Schluss kommt, dass ein Risiko- oder Schutzfaktor zutrifft oder nicht, wie z.B. beim Einschätzungsmerkmal «Fall» unten aufgeführt. Dies kann in tabellarischer Form oder auch in Prosa erfolgen. Zwingend ist der Miteinbezug der erwähnten altersspezifischen *Ankerbeispiele*. *Die hier ausgeführten Hinweise sind in keiner Weise ausreichend.*

Es ist hingegen nicht zwingend, dass im Bericht zu allen Risiko- und Schutzfaktoren eine Aussage gemacht wird. Die Auswahl wird durch die Fallaspekte und die abklärende Person gesteuert und muss fachlich begründet werden können.

## 5.1. Fall

Einschätzungsbereich	Risikofaktoren
Fall	<input type="checkbox"/> Frühere Gefährdungsmeldung oder -ereignis <input type="checkbox"/> Fehlendes Kindesverhältnis

Hier werden übergeordnete Risikofaktoren zum Fall erfasst. So wird an dieser Stelle beschrieben, wenn bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine Gefährdungsmeldung eingereicht, oder wenn eine Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde. Ebenfalls wird festgehalten, falls noch kein rechtliches Kindesverhältnis zur Mutter oder zum Vater hergestellt wurde (inkl. Hinweise, ob ein entsprechendes Verfahren von der KESB eingeleitet wurde). Für detaillierte Hinweise zu den Risikofaktoren zum Fall siehe Ankerbeispiele in Hauri, Jud, Lätsch & Rosch (2021, S. 167 – 169). Zum Einschätzungsbereich Fall gibt es keine Schutzfaktoren.

*Beispiel: Für das 2-jährige Kind wurde bereits am 1.4.2020 durch die Schule eine Gefährdungsmeldung der KESB eingereicht wegen Hinweisen auf körperliche Misshandlung. Das Verfahren führte zu einem Abschluss ohne Massnahme.*

## 5.2. Kind

Einschätzungsbereich	Risikofaktoren
Kind	<input type="checkbox"/> Psychische Störung <input type="checkbox"/> Verhaltensauffälligkeit <input type="checkbox"/> Intelligenzminderung <input type="checkbox"/> Dauerhafte körperliche Erkrankung

Die Risikofaktoren zum Kind können unter dem Oberbegriff «Markante Auffälligkeiten des Verhaltens oder des psychischen Befindens oder dauerhafte körperliche Erkrankung oder Behinderung des Kindes» zusammengefasst werden. Beim Kind ist eine Störung der Entwicklung, des Verhaltens oder des psychischen Befindens oder eine dauerhafte körperliche Erkrankung oder Behinderung diagnostiziert worden oder es bestehen deutliche Hinweise darauf, dass eine solche Störung vorliegen könnte. Soweit eine Diagnose vorliegt, sind Hinweise zur diagnostizierenden Fachperson und zum Bericht aufzuführen.

<sup>7</sup> Vgl. Hauri, Jud, Lätsch & Rosch (2021), S. 49.

<sup>8</sup> Vgl. Hauri, Jud, Lätsch & Rosch (2021), S. 50. Beachte: Der Mediationsversuch wird während des Abklärungsverfahrens angeordnet. In der Folge wird das Verfahren sistiert, bis die Mediation abgeschlossen ist.

Einschätzungsbereich	Schutzfaktoren
Kind	<input type="checkbox"/> Fröhliches Temperament <input type="checkbox"/> Hohe Selbstwirksamkeitserwartung <input type="checkbox"/> Vorhandensein enger Freundschaften <input type="checkbox"/> Ausgeprägte Impuls- und Bedürfniskontrolle

Hier werden Schutzfaktoren erfasst, die in der Persönlichkeit, beim Verhalten oder beim Befinden des Kindes angesiedelt sind.

Siehe Ankerbeispiele zu den kindbezogenen Risiko- und Schutzfaktoren in Hauri, Jud, Lätsch & Rosch, (2021), S. 169 – 202.

### 5.3. Betreuungssituation

Hier werden Risiko- und Schutzfaktoren erfasst, die im Betreuungsarrangement liegen. Zudem werden hier auch manifeste Gefährdungen des Kindes aufgeführt (Körperliche Gewalt, sexuelle Gewalt/Übergriffe).

Einschätzungsbereich	Risikofaktoren
Betreuungssituation	<input type="checkbox"/> Fehlende Konstanz der Betreuungssituation <input type="checkbox"/> Ungenügende Erfüllung emotionaler Bedürfnisse (Vernachlässigung, emotionale Gewalt) <input type="checkbox"/> Ungenügende Erfüllung körperlicher Bedürfnisse (Vernachlässigung von Versorgung und Schutz) <input type="checkbox"/> Ungenügende Eröffnung von Entwicklungschancen (grobe Vernachlässigung der Förderung, starke Überbehütung) <input type="checkbox"/> Gewalt in der Paarbeziehung <input type="checkbox"/> Körperliche Gewalt <input type="checkbox"/> Sexuelle Gewalt/Übergriffe

*Sexuelle Gewalt/Übergriffe:* Es bestehen Hinweise darauf, dass mind. eine Betreuungsperson sexuelle Übergriffe auf das Kind begeht. Berücksichtigen Sie bei der Beurteilung die Ankerbeispiele zu folgenden Bereichen:

- sexuelle Übergriffe ohne Körperkontakt
- sexuelle Übergriffe mit Körperkontakt
- Duldung oder Unterstützung sexueller Übergriffe durch Dritte

Schutzfaktoren in Bezug auf die Betreuungssituation beziehen sich auf die Qualität der Betreuung und die Interaktion und Beziehungsqualität zwischen Kind und Betreuungsperson.

Einschätzungsbereich	Schutzfaktoren
Betreuungssituation	<input type="checkbox"/> Hohe Konstanz der Betreuungssituation <input type="checkbox"/> Feinfühliges (emotional unterstützendes) <input type="checkbox"/> Erziehungsverhalten einer Betreuungsperson <input type="checkbox"/> Sichere Bindung des Kindes zu mindestens einer Betreuungsperson

Siehe Ankerbeispiele zu Risiko- und Schutzfaktoren in Hauri, Jud, Lätsch & Rosch (2021), S. 202 – 240.



## 5.4. Betreuungspersonen

Risikofaktoren bei den Betreuungspersonen fokussieren auf den psychischen Zustand (inkl. Suchtproblematik), das Selbstwertgefühl und die biografischen Kindheitserfahrungen.

Einschätzungsbereich	Risikofaktoren
Betreuungspersonen	<input type="checkbox"/> Psychische Störung <input type="checkbox"/> Stark verringerter Selbstwert <input type="checkbox"/> Psychische oder Verhaltensstörung durch psychotrope Substanzen/Suchtproblematik <input type="checkbox"/> Eigene Erfahrung von Vernachlässigung/Misshandlung

Siehe Ankerbeispiele in Hauri, Jud, Lätsch & Rosch (2021), S. 240 – 250.

Für den Einschätzungsbereich «Betreuungspersonen» bestehen keine in der Forschungsliteratur gut belegten Schutzfaktoren.

## 5.5. Familiensystem

Hier werden Risikofaktoren erfasst, die die materiellen Ressourcen und soziale Unterstützung betreffen.

Einschätzungsbereich	Risikofaktoren
Familiensystem	<input type="checkbox"/> Belastung durch unzureichende Ressourcen <input type="checkbox"/> Fehlende soziale Unterstützung

Für das Familiensystem ist ausgeprägte soziale Unterstützung der Betreuungspersonen ein wichtiger Schutzfaktor.

Einschätzungsbereich	Schutzfaktoren
Familiensystem	<input type="checkbox"/> Ausgeprägte soziale Unterstützung

Siehe Ankerbeispiele in Hauri, Jud, Lätsch & Rosch (2021), S. 250 – 255.

## 6. Sichtweise des Kindes

An dieser Stelle wird die Sichtweise des Kindes inkl. allfälliger Willensäußerungen beschrieben. Damit wird sichergestellt, dass mindestens einmal im Abklärungsprozess das Kind involviert, dessen subjektive Sichtweise erfragt und im Abklärungsprozess berücksichtigt wurde.

## 7. Übersicht Risiko- und Schutzfaktoren

Für die Einschätzung der Risiko- und Schutzfaktoren liegen umfassende Ankerbeispiele vor (Hauri, Jud, Lätsch & Rosch (2021), S. 149 - 255). In dieser Übersicht wird nur das Ergebnis der Situationsanalyse durch Ankreuzen der zutreffenden Risiko- und Schutzfaktoren zusammenfassend angegeben. Die Beschreibung erfolgte in der Situationsanalyse.

Es handelt sich ausschliesslich um eine *Übersicht*, die es der KESB (und der abklärenden Person im Rahmen der Qualitätskontrolle) auch ermöglicht zu prüfen, ob die angekreuzten Faktoren in der Situationsanalyse ausreichend behandelt wurden (Prüfung der Kohärenz).

Bei unterschiedlichen Betreuungspersonen und ggf. unterschiedlichen Kindern, wird der Name des Kindes bzw. der Betreuungsperson hinter den Risiko- oder den Schutzfaktor geschrieben.

Für die Übersicht über Risiko- und Schutzfaktoren wurde im Einschätzungsbereich «Betreuungssituation» der Risikofaktor «Gewalt in der Paarbeziehung» als eigenständiges Einschätzungsmerkmal aufgeführt. Die altersspezifischen Ankerbeispiele dazu sind in Hauri, Jud, Lätsch & Rosch (2021) unter dem Einschätzungsmerkmal «Ungenügende Erfüllung emotionaler Bedürfnisse (Vernachlässigung, emotionale Gewalt)» aufgeführt (S. 218, S. 221, S. 224 und S. 227 im Buch).

Einschätzungsbereich	Risikofaktoren	Schutzfaktoren
Fall	<input type="checkbox"/> Frühere Gefährdungsmeldung oder -ereignis <input type="checkbox"/> Fehlendes Kindesverhältnis	
Kind	<input type="checkbox"/> Psychische Störung <input type="checkbox"/> Verhaltensauffälligkeit <input type="checkbox"/> Intelligenzminderung <input type="checkbox"/> Dauerhafte körperliche Erkrankung	<input type="checkbox"/> Fröhliches Temperament <input type="checkbox"/> Hohe Selbstwirksamkeitserwartung <input type="checkbox"/> Vorhandensein enger Freundschaften <input type="checkbox"/> Ausgeprägte Impuls- und Bedürfniskontrolle
Betreuungssituation	<input type="checkbox"/> Fehlende Konstanz der Betreuungssituation <input type="checkbox"/> Ungenügende Erfüllung emotionaler Bedürfnisse (Vernachlässigung, emotionale Gewalt) <input type="checkbox"/> Ungenügende Erfüllung körperlicher Bedürfnisse (Vernachlässigung von Versorgung und Schutz) <input type="checkbox"/> Ungenügende Eröffnung von Entwicklungschancen (grobe Vernachlässigung der Förderung, starke Überbehütung) <input type="checkbox"/> Gewalt in der Paarbeziehung <input type="checkbox"/> Körperliche Gewalt <input type="checkbox"/> Sexuelle Gewalt/Übergriffe	<input type="checkbox"/> Hohe Konstanz der Betreuungssituation <input type="checkbox"/> Feinfühliges (emotional unterstützendes) Erziehungsverhalten einer Betreuungsperson <input type="checkbox"/> Sichere Bindung des Kindes zu mindestens einer Betreuungsperson
Betreuungspersonen	<input type="checkbox"/> Psychische Störung <input type="checkbox"/> Stark verringerter Selbstwert <input type="checkbox"/> Psychische oder Verhaltensstörung durch psychotrope Substanzen/Suchtproblematik <input type="checkbox"/> Eigene Erfahrung von Vernachlässigung/Misshandlung	
Familiensystem	<input type="checkbox"/> Belastung durch unzureichende Ressourcen <input type="checkbox"/> Fehlende soziale Unterstützung	<input type="checkbox"/> Ausgeprägte soziale Unterstützung

Abbildung: Übersicht über Risiko- und Schutzfaktoren Berner und Luzerner Abklärungsinstrument zum Kinderschutz

## 8. Gesamteinschätzung des Kindeswohls

Vergleiche hier ausführlich Hauri, Jud, Lätsch & Rosch (2021), S. 88 ff.

### 8.1. Einschätzung des Kindeswohls bzw. der Kindeswohlgefährdung

Das Vorhandensein einzelner Risiko- und Schutzfaktoren sagt nur bedingt etwas über eine allfällige Kindeswohlgefährdung aus. Massgeblich ist jeweils die Frage, welche Auswirkungen der spezifische Risiko- oder Schutzfaktor auf das Kind hat angesichts dessen anstehenden Entwicklungsaufgaben. Für die Einschätzung des Kindeswohls werden die zutreffenden Risiko- und Schutzfaktoren individuell gewichtet und in Verbindung zueinander und zum Kind gebracht. Zusätzlich wird dargestellt, wie die verschiedenen Risiko- und Schutzfaktoren sich gegenseitig beeinflussen (Wechselwirkungen) und inwiefern sie sich insgesamt auf das Kindeswohl auswirken. Es sind Hypothesen und Szenarien zu erstellen und letzten Endes ist alles in einer nachvollziehbaren und nachprüfaren Weise zu verschriftlichen. Dabei ist die Sichtweise des Kindes wie auch der Eltern mitzubedenken.

*Hinweis: Hilfreich ist oftmals die Fragestellung, welche Auswirkungen der spezifische Risikofaktor für das Kind angesichts der anstehenden Entwicklungsaufgaben hat. Ferner gilt: Beschreiben > Erklären > Beurteilen.<sup>9</sup>*

*Beispiel: Die Alkoholabhängigkeit des Kindesvaters hat zur Folge, dass dieser mehrmals pro Woche trotz Betreuungspflichten die Wohnung verlässt, das zweijährige Kind unbeaufsichtigt alleine lässt und mehrere Stunden auf der Gasse bleibt. Wie aus der Situationsanalyse ersichtlich, betreut er zudem das Kind immer wieder in alkoholisiertem Zustand, in welchem er schläfrig und nur eingeschränkt in der Lage ist, auf sein Kind einzugehen. Das Kind zeigt sich verängstigt und unsicher, sobald der Kindesvater die Betreuung übernimmt, auch wenn der Kindesvater während seiner Anwesenheit in nüchternem Zustand einen sehr responsiven Umgang mit dem Kind hat. Die fehlende sozialen Unterstützung des Kindesvaters und seine finanziellen Schwierigkeiten infolge des Alkoholkonsums, belasten das Familiensystem zusätzlich und verhinderten bislang, dass der Kindesvater eine angemessene Betreuung des Kindes während seiner suchtbedingten Abwesenheit sicherstellte. Ein zweijähriges Kind ist auf eine durchgängige Betreuung durch eine vertraute, verlässliche und verfügbare Betreuungsperson angewiesen. Dies ist in der vorliegenden Situation nicht gewährleistet. Da es im Alltag immer wieder alleine unbeetreut zu Hause ist, immer wieder durch eine alkoholisierte Person betreut wird, werden einerseits seine emotionalen Bedürfnisse ungenügend erfüllt, und andererseits ist von einer erhöhten Unfallgefahr auszugehen. Beides stellt eine Vernachlässigung dar. Die diesbezügliche Kindeswohlgefährdung ist deshalb zu bejahen (...).*

## 8.2. Prognose ohne zusätzliche Hilfen und/oder behördliche Massnahmen

Hier geht es um die sog. Nullhypothese, also darum zu prüfen, wie sich die Situation ohne Intervention und ohne behördliche Massnahmen weiterentwickeln würde.<sup>10</sup>

*Beispiel: Wir gehen davon aus, dass sich die Suchtmittelabhängigkeit als stabiler Faktor zeigt, weil die bisherigen mehrfachen Versuche des Kindesvaters, von den Suchtmitteln loszukommen bisher nicht erfolgreich waren. Gleichzeitig zeigt sich durch die für das Kind plötzlichen Abwesenheiten prognostisch eine zunehmende Verunsicherung und Verängstigung. Diese dürfte neben der erhöhten Unfallgefahr bei einer fehlenden Aufsicht zu unter Umständen chronifizierten Ängsten und Schwierigkeiten in der Beziehungsgestaltung führen. Ein zweijähriges Kind ist auf ein anregendes Umfeld angewiesen um sich sprachlich, motorisch und sozial zu entwickeln. Es ist anzunehmen, dass dies ohne weitere Hilfen nicht in ausreichendem Masse gewährleistet ist und es zu Entwicklungsverzögerungen kommen könnte.*

## 9. Mindestanforderungen und Hilfen

Vgl. Hauri, Jud, Lätsch & Rosch (2021, S. 91 ff) mit Beispielen und weiteren Hinweisen.

Nach der Gesamteinschätzung der Kindeswohlgefährdung und der Prognose ist zu prüfen, welche Aspekte der Kindeswohlgefährdung für die Planung der Hilfen und Massnahmen zu Gefährdungselementen zusammen zu bündeln sind. Diese können sich an die Risikofaktoren anlehnen (z.B. Sucht), an die Personen (insb. bei verschiedenen Gefährder:innen) oder aber auch selbständig aus der Gefährdung entwickelt werden (z.B. Schule, Tagesbetreuung).

<sup>9</sup> Vgl. Hauri, Jud, Lätsch & Rosch (2021), S. 86 f., S. 89.

<sup>10</sup> Vgl. Hauri, Jud, Lätsch & Rosch (2021), S. 91.

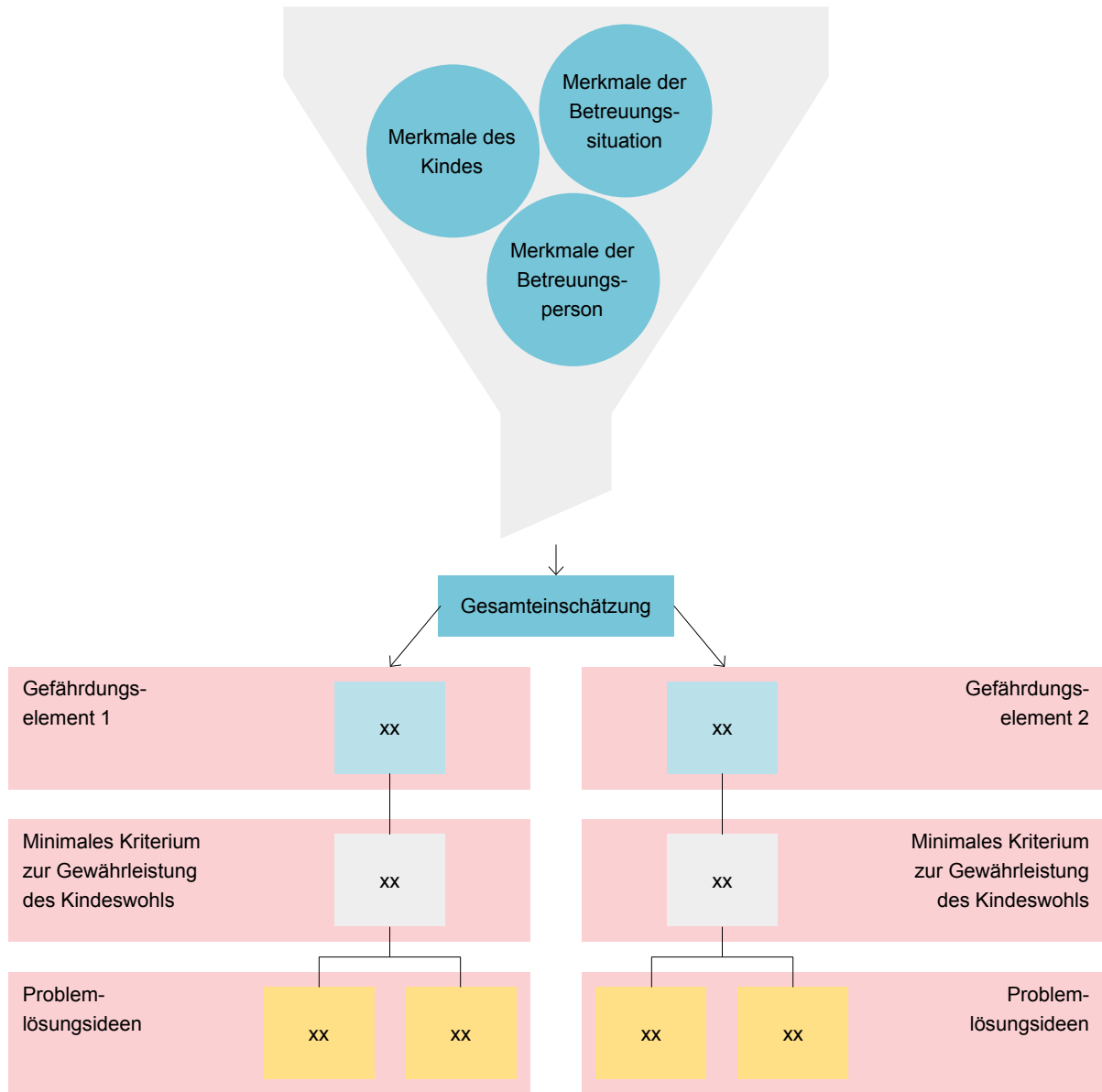


Abbildung aus: Hauri, Jud, Lätsch & Rosch (2021), S. 92.

### 9.1. Gefährdungselement 1: Zeitweise fehlende Aufsicht des Kindes

9.1.1. Folgende Mindestanforderungen zur Gewährleistung des Kindeswohls müssen künftig sichergestellt (oder erfüllt) werden (Zielformulierung)	Wichtig ist hier, dass einerseits konkret herausgearbeitet wird, wer was zu tun hat, damit das Kindeswohl ausreichend gewährleistet ist. Dabei sind es ausschliesslich Mindestanforderungen (Eingriffssozialrecht!).
	<p><i>Beispiel:</i>  <i>Die sorgeberechtigten Eltern haben ab sofort die dauerhafte Betreuung des 2-jährigen Kindes durch eine nüchterne, vertraute und verlässliche Betreuungsperson ausreichend sichergestellt.</i></p>
9.1.2. Wer hat welche Problemlösungsideen (inkl. Hilfen)?	Hier sollten alle vorhandenen Lösungsvorschläge eingebracht werden, einerseits um aufzuzeigen, welche Lösungen das System zu entwickeln vermag, andererseits auch um die Beiträge der Beteiligten zu würdigen.
	<p><i>Beispiel:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Mütter-/Väterberatung schlägt eine SPF vor.</li> <li>- Der Vater könnte sich vorstellen, dass er einen Kollegen anruft, bevor er das Haus verlässt, damit dieser das Kind betreut.</li> <li>- Die Mutter würde sich eine punktuelle Babysitterin zu Hause wünschen.</li> <li>- Die abklärende Person schlägt vor, dass die Betreuung des Kindes während der beruflichen Abwesenheit der Kindesmutter durch eine externe Betreuungsperson sichergestellt wird (Tageseltern oder Kita).</li> </ul>
9.1.3. Welche Problemlösungsideen (inkl. Hilfen) tragen aus Sicht der Abklärenden kurz- und mittelfristig zur Zielerreichung bei? Inwiefern ist zu erwarten, dass die Betroffenen diese Hilfen umsetzen?	<p><i>Beispiel:</i>  <i>Wir beurteilen die Lösungsideen wie folgt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Lösungsidee des Vaters erscheint zu unsicher, insbesondere weil der Suchtdruck ihm erfahrungsgemäss regelmässig nicht ermöglicht, noch Absprachen zu treffen.</li> <li>- SPF erscheint uns nicht geeignet, weil der Vater grundsätzlich die Fähigkeiten hat, mit seinem Kind umzugehen. Zudem ist dadurch keine durchgängige Betreuung des Kindes sichergestellt.</li> <li>- Eine regelmässige Betreuung durch eine externe Betreuungsperson erscheint sinnvoll, die Eltern wären mit einer externen Betreuung grundsätzlich einverstanden, wehren sich jedoch aufgrund der Mehrkosten dagegen.</li> </ul>

Das Kapitel endet mit einer Aussage darüber, welche Hilfen aus Sicht der Abklärenden einzurichten oder beizubehalten sind.

*Beispiel: Folgende Hilfen sind aus Sicht der Abklärenden einzurichten oder beizubehalten: Umfassende externe Kinderbetreuung während der Erwerbstätigkeit der Mutter.*

## 10. Behördliche Massnahmen

In diesem Kapitel wird zunächst begründet, ob behördliche Kinderschutzmassnahmen aus Sicht der Abklärenden notwendig sind.

Wenn keine behördlichen Massnahmen als notwendig erachtet werden, ist zu begründen, weshalb das Kindeswohl mit den genannten Hilfeleistungen genügend gewährleistet ist.

Falls behördliche Massnahmen als notwendig erachtet werden, sind im Bericht die Ziele, welche sich aus der (Rest-)Gefährdung ergeben, aufzulisten (Ziel A, B, C etc.). Die Ziele ergeben sich aus den in Kapitel 9 nicht ausreichend erfüllten Hilfen. Es geht an dieser Stelle nicht selten um die Sicherstellung oder Absicherung von (bestehenden oder eingerichteten) Interventionen. Je nachdem können verschiedene (Rest-) Gefährdungen auch neu gebündelt und umformuliert werden. Für jede dieser Ziele wird eine geeignete behördliche Massnahme definiert, und die Abklärungsperson wird durch die **Verhältnismässigkeitsprüfung** geführt (siehe hierzu auch das Fallbeispiel auf S. 18).

**Für A, B oder C etc. wird folgende behördliche Massnahme empfohlen:** bitte die geeignete Massnahme mit ZGB-Artikel, Aufgabenbereiche bzw. Auftrag nennen)<sup>11</sup> Dabei sind jeweils besonders die Voraussetzungen für die Massnahmen wie unten (Box S. 15 ff.) aufgeführt zu prüfen, um die Passung der Massnahme zu gewährleisten.

In der Folge ist grundsätzlich jedes Ziel gesondert auf die Verhältnismässigkeit zu prüfen. Es ist hingegen auch denkbar, dass Ziele zusammengenommen werden können, weil es z.B. unterschiedliche Aufgaben einer Erziehungsbeistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB sind. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass *jedes einzelne Ziel* auch der Verhältnismässigkeitsprüfung unterzogen wird. Zudem können für ein Ziel auch mehrere behördliche Massnahmen angezeigt sein.

Für die Verhältnismässigkeitsprüfung sind im Einzelnen folgende Aspekte zu begründen:

Diese behördliche Massnahme ist deshalb geeignet (**Eignung**) um das in A umschriebene Ziel zu erreichen, weil...

Zudem ist keine mildere behördliche Massnahme (schwächere Massnahme und den behördlichen Massnahmen vorgelagerte Hilfe (**Subsidiarität**)) gleich zielführend wie die vorgeschlagene Massnahme (**Erforderlichkeit**), weil...

Hier ist zu begründen, ob es einerseits auch in Bezug auf die *Eingriffsintensität der Massnahme* schwächere Massnahmen gäbe (z.B. Erziehungsbeistandschaft mit Rat und Tat statt mit Vertretungsbefugnissen), andererseits ob auch Alternativen zu Kinderschutzmassnahmen ausreichend wären (z.B. statt Beistandschaft Aufsicht über Familienangehörige ohne rechtliche Massnahme [Subsidiarität]).

Das Interesse am Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Kindes bzw. der Eltern mit der vorgeschlagenen Massnahme ist überwiegend bzw. gerechtfertigt (**angemessenes Zweck-Mittel-Verhältnis**), weil...



Hier geht es um eine wertende Abwägung zwischen der *Eingriffsintensität oder Stärke der vorgeschlagenen Massnahme (für die Betroffenen)* einerseits und dem *Interesse (des Staates) am Eingriff* aufgrund der Kindeswohlgefährdung andererseits (z.B. starke Massnahme des Aufenthaltsbestimmungsrechtsentzuges (für die Eltern) im Verhältnis zur Kindeswohlgefährdung aufgrund von Karies). Bildlich gesprochen geht es darum, dass der Staat nicht mit Kanonen (staatliche Interventionsmöglichkeiten) auf Spatzen (hier: geringe Gefährdungslage) schießt. Kommt man zum Schluss, dass die Massnahme an dieser Stelle nicht überwiegend bzw. gerechtfertigt ist, dann ist die gesamte Massnahme unverhältnismässig und (im Moment) nicht durchführbar.



11 Zur rechtlichen Notwendigkeit der Massnahmen, siehe namentlich Rosch & Hauri (2022), Rz. 1031 ff.

Merke: Sowohl die Eignung, die Erforderlichkeit als auch das angemessene Zweck-Mittel-Verhältnis müssen erfüllt sein, damit eine Massnahme als verhältnismässig betrachtet werden kann. Muss ein Element verneint werden, so ist die Massnahme unverhältnismässig und darf nicht durchgeführt werden. Sie kann folglich auch nicht der KESB empfohlen werden. Siehe hierzu auch das Fallbeispiel auf [S. 18](#)

**Für A wird folgende behördliche Massnahme empfohlen:** (bitte auswählen und ergänzen)<sup>12</sup>

· **Art. 308 Abs. 1 ZGB (Rat und Tat)**

*Umschreibung der Aufgaben(bereiche):*

*Beispiel: Mit Rat und Tat: Keine Vertretung des Kindes anstelle der Eltern; nur tatsächliches (sozialarbeiterisches) Einwirken auf das Familiensystem (Beratung, Vermittlung, Mithilfe etc.); keine Aussenkontakte ohne Einwilligung der Betroffenen.*

Voraussetzung:

Eltern sind in der Lage, Beratung bzw. Mitwirkung des Beistandes zu akzeptieren.

· **Art. 308 Abs. 2 (mit besonderen Befugnissen)/ Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 ZGB (mit besonderen Befugnissen unter diesbezüglichem Entzug der elterlichen Sorge), Kindesvermögensvertretungsbeistandschaft (Art. 325 ZGB), Beistandschaft nach Art. 306 ZGB<sup>13</sup>**

*Umschreibung der Aufgaben(bereiche):*

*Beispiel: Massschneidung des Bereiches, in dem Hilfe benötigt wird: z. B. Überwachung des persönlichen Verkehrs oder Sicherstellen einer guten Kommunikation zwischen Institution und Eltern; darunter können auch Rechtsgeschäfte fallen (z. B. Unterhalt sicherzustellen, das Kindesverhältnis herzustellen oder das Kind anstelle der Eltern im Rahmen der Ausbildungswahl zu vertreten). Im Grundsatz können sämtliche Bereiche der elterlichen Sorge massgeschneidert werden. Die elterliche Sorge bleibt vollumfänglich bestehen. Eltern und Beistand können parallel/konkurrierend handeln.*

Voraussetzung:

**Regelfall:** Eltern, die sich die Handlungen des Beistandes für das Kind gefallen lassen und diese nicht vereiteln oder durchkreuzen. Zudem in der Tendenz passive Eltern, die etwas nicht tun wollen/können > Art. 308 Abs. 2 ZGB.

**Sonderfall:** Eltern durchkreuzen die Handlungen des Beistandes in wesentlichen Belangen, in der Tendenz eher aktive Eltern. Z. B. Beistandsperson schliesst Ausbildungsvertrag ab, Eltern kündigen diesen wieder auf, oder es gibt konkrete Anhaltspunkte, dass sich die Eltern so verhalten werden. --> Art. 308 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 ZGB oder Art. 325 ZGB.

· **Art. 307 Abs. 3 (Erziehungsaufsicht bzw. Weisung bzw. Ermahnung), Art 273 Abs. 2 ZGB (Ermahnung bzw. Weisung bei pers. Verkehr), Art. 324 Abs. 2 ZGB (Weisung bei Kindesvermögen), geeignete Massnahmen<sup>14</sup> (Art. 307 ZGB)**

<sup>12</sup> Zu rechtlichen Notwendigkeit der Massnahmen, siehe namentlich Rosch & Hauri (2022), Rz. 1031 ff.

<sup>13</sup> Diese besondere Bestimmung wird hier nicht vertieft betrachtet; siehe aber Rosch & Hauri (2022), Rz. 1116 ff.

<sup>14</sup> Aufgrund der seltenen Anwendung wird hier auf die Literatur verwiesen, Rosch & Hauri (2022), Rz. 1042.



*Umschreibung des Auftrages:*

*Beispiel Erziehungsaufsicht: Stelle oder Person, welche die Situation überwacht und gegebenenfalls der Behörde Rückmeldung gibt; oft zusammen mit Weisungen. Kindertagesstätte hat der KESB zu melden, wenn das Kind unentschuldigt nicht mehr in die Institution kommt.*

Voraussetzung:

Einverständnis der Stelle oder Person und bei Bedarf eine entsprechende Weisung.

*Beispiel Weisung/Ermahnung: Die Eltern werden angewiesen/ermahnt, das Kind zahnärztlich untersuchen zu lassen. Eventuell in Verbindung mit Art. 292 StGB; Strafanzeige mit Bussenfolge bei Nichtbeachtung der Weisung.*

Voraussetzung:

Kooperation der Eltern und Einschätzung, dass diese die Weisung/Ermahnung ernst nehmen und umsetzen.

• **Art. 310 ZGB (Aufenthaltsbestimmungsrechtsentzug)**

*Beispiel: Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechtes und angemessene Platzierung. Das Kind wird fremdplatziert. Die Eltern können nicht mehr über den Aufenthalt des Kindes bestimmen (und damit verbunden faktisch auch über die alltägliche Betreuung und Erziehung); das Recht geht auf die KESB über; diese platziert das Kind in einer geeigneten Einrichtung oder in einer Pflegefamilie. Starker Eingriff; oft Abwägung des kleineren Übels zwischen Verbleib in einem dysfunktionalen System und Platzierung mit Folge der Entwurzelung.*

Voraussetzung:

Eltern willigen nicht selbstständig in Platzierung ein oder leiten nicht in ausreichendem Masse Massnahmen ein, die das Kindeswohl ausreichend gewährleisten. Zuteilung der Obhut an den anderen Elternteil ist nicht ausreichend.

Zudem bei Art. 310 ZGB: Beschreibung über erforderliche Aspekte der geeigneten Unterbringungsmöglichkeit  
Hier wäre zu beschreiben, welche Unterbringungsmöglichkeit geeignet ist, um eine förderliche und gedeihliche Entwicklung des Kindes sicherzustellen?

• **Zuteilung Elterlicher Sorge/Obhut/Betreuungsanteile (Art. 298d/301a Abs. 5 ZGB) gemäss bundesgerichtlichen Kriterien**

*Beispiel: Bei veränderten Verhältnissen oder Wechsel des Aufenthaltsortes des Kindes (Art. 301a ZGB) kann auch bei gemeinsamer elterlicher Sorge die faktische Obhut bzw. elterliche Sorge neu zugeteilt werden.*

Voraussetzung:

Zuteilung des Kindes bewirkt ausreichende Minderung der Kindeswohlgefährdung.

Die bundesgerichtlichen Kriterien finden sich aufgeführt in Hauri, Jud, Lätsch & Rosch (2021), S. 11 ff.

13 Aufgrund der seltenen Anwendung wird hier auf die Literatur verwiesen, Rosch & Hauri (2022), Rz. 1042.

- **Entzug elterlicher Sorge (Art. 311 ff. ZGB)**

*Beispiel: Die gesamte elterliche Sorge wird entzogen; es verbleiben das Kindesverhältnis und die übrigen Wirkungen des Kindesverhältnisses (persönlicher Verkehr, Unterhalt). Schwerster Eingriff.*

Voraussetzung:

Art. 310 ZGB bzw. Zuteilung der Obhut an den anderen Elternteil ist nicht ausreichend, weil Eltern weiterhin massiv das Kindeswohl gefährden. Zudem sind die schwächeren Massnahmen nicht ausreichend.<sup>15</sup>

Rechtsfolge: Vormundschaft (Art. 327a–c ZGB).<sup>16</sup>

- **Kindesvermögensinventar nach Art. 318 Abs. 2 ZGB, periodische Rechnungs- und Berichtserstattung, Hinterlegung/ Sicherheitsleistung (Art. 324 ZGB)**

- **Festlegung persönlicher Verkehr/Betreuungsanteile<sup>17</sup>**

Umschreibung:

<sup>15</sup> In der Regel ist bei einer genauen Prüfung der Verhältnismässigkeit kein Entzug der elterlichen Sorge angezeigt.

<sup>16</sup> Als eher seltene Spezialfälle werden sie hier nicht ausgeführt.

<sup>17</sup> Als Spezialfälle werden sie hier nicht ausgeführt.

Beispiel zu S. 14 f.

- Das Kindeswohl wird mit den genannten Hilfen nicht genügend gewährleistet, d.h. es besteht eine (Rest-) Gefährdung, weil folgende Ziele nicht sichergestellt (erfüllt) werden können:

**A: [Die Sorgeberechtigten benötigen Begleitung, damit die eingerichteten Hilfen auch dauerhaft in Anspruch genommen werden] Die von den sorgeberechtigten Eltern eingerichteten Massnahmen werden durch eine Drittperson sichergestellt.**

**B: ...**

**C: ...**

**Für A wird folgende behördliche Massnahme empfohlen (Massnahme, Artikel): Art. 308 Abs. 1 ZGB (Beratung der Eltern im Hinblick auf die dauerhafte und umfassende Betreuung des Kindes).**

Diese behördliche Massnahme ist geeignet für die Zielerreichung A, weil die Beistandsperson mit ihrem Beratungsauftrag die zeitgerechte Umsetzung begleitet und von den Eltern diesbezügliche Kooperation aufgrund der Erfahrungen in der Abklärung (s.o. xy) angenommen werden kann.

Zudem ist keine mildere Massnahme gleich zielführend, wie die vorgeschlagene, weil schwächere Massnahmen wie eine Empfehlung nicht genügend verbindlich wären. Zudem machen sich die Eltern Sorgen wegen den Kosten für die externe Kinderbetreuung, weshalb davon auszugehen ist, dass sie ohne Unterstützung keine oder keine geeignete externe Kinderbetreuung organisieren bzw. die Dienstleistungen für längere Zeit in Anspruch nehmen würden.

Das Interesse am Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Kindes bzw. der Eltern mit der vorgeschlagenen Massnahme ist überwiegend bzw. gerechtfertigt, weil die Erziehungsbeistandschaft mit Rat und Tag als schwächste Form der Erziehungsbeistandschaft die Elternrechte nur mittels Beratung tangiert und angesichts der schwerwiegenden Gefährdung des zweijährigen Kindes ein angemessener, nicht überschüssender staatlicher Eingriff darstellt.

**Für B wird folgende behördliche Massnahme empfohlen ....**

## 11. Beistandsperson und dringliche Aufgaben

Es ist davon auszugehen, dass Beistandspersonen unterschiedliche Fähigkeiten haben. Im Rahmen der Spezialisierung werden diese Unterschiedlichkeiten zunehmend bedeutsamer. Daher erscheint es richtig, dass im Rahmen der Abklärung auch aus Sicht der abklärenden Person(en) beurteilt wird, welche Kompetenzen die «ideale» Beistandsperson haben sollte, um die bestmögliche Mandatsführung zu gewährleisten. Das hilft der Behörde bzw. der zuständigen Berufsbeistandschaft bei der Auswahl einer geeigneten Person.

Folgende Kompetenzen der Beistandsperson sind besonders wichtig (bitte die Anzahl Sterne in der Berichtsvorlage auswählen und die überzähligen löschen):

Kompetenzen/Fähigkeiten der Beistandsperson	Gewichtung der Wichtigkeit auf einer Skala von 1–5 (1 = unwichtig und 5 = sehr wichtig)
Allg. Betreuung/Beratung (Personensorge)	★ ★ ★ ★ ★
Kompetenz mit ausgeprägtem Widerstand umzugehen	★ ★ ★ ★ ★
Mediative, vermittelnde Tätigkeit	★ ★ ★ ★ ★
Fallsteuerung (Koordination der Hilfeleistungen, Aufträge an Fachpersonen formulieren und überwachen, Helfer:innenkonferenzen einberufen und leiten etc.)	★ ★ ★ ★ ★
Fähigkeit, die Entwicklung des Kindeswohls bei laufender Mandatsführung einzuschätzen und Art und Intensität geeigneter Hilfestellungen zu identifizieren	★ ★ ★ ★ ★
Fähigkeit, systemisch zu arbeiten und dennoch als Fachperson Anforderungen zur Gewährleistung des Kindeswohls zu definieren	★ ★ ★ ★ ★
Entwicklungspsychologische Kenntnisse	★ ★ ★ ★ ★
Fähigkeit mit Kindern verschiedenen Alters altersangemessen zu sprechen und die Aussagen des Kindes adäquat in der Mandatsführung zu berücksichtigen	★ ★ ★ ★ ★
Ressourcenerschliessung	★ ★ ★ ★ ★
Kindesvermögensverwaltung (Einkommen & Vermögen)	★ ★ ★ ★ ★
Rechtsvertretung des Kindes in Prozessen, Verwaltungsverfahren etc.	★ ★ ★ ★ ★

Ein allfälliger Vorschlag der Abklärungspersonen für eine bestimmte Beistandsperson kann hier festgehalten werden.

Zudem sollen an dieser Stelle aus Sicht der abklärenden Person, die für die Beistandsperson dringlich zu erledigenden Aufgaben vermerkt werden, damit diese auch explizit gegenüber der KESB ausgewiesen sind.

Wenn kein Bedarf, das ganze Kapitel oder Teile davon löschen.

## 12. Beantwortung spezifischer zusätzlicher Fragen der KESB

Falls die KESB spezifische Fragen zum Abklärungsbedarf formuliert hat, werden diese hier beantwortet. Wenn kein Bedarf, das Kapitel löschen.

## 13. Besprechung der Abklärungsergebnisse mit den Betroffenen

Hier geht es darum zu informieren, ob die Abklärungsergebnisse mit den Betroffenen besprochen wurden. Es sind die Argumente und Überlegungen festzuhalten und es ist nochmals zu prüfen, ob diese das Abklärungsergebnis zu erschüttern vermögen.<sup>17</sup>

- Die Empfehlung wurde mit den Eltern besprochen. Stellungnahme der Eltern:
- Die Empfehlung wurde nicht mit den Eltern besprochen, weil ...
- Die Empfehlung wurde mit dem Kind besprochen. Stellungnahme des Kindes:  
Hier geht es nicht um die Sichtweise des Kindes im Rahmen der Situationsanalyse, sondern um die Stellungnahme bzw. Sichtweise im Hinblick auf die behördliche Massnahme oder deren Verzicht. Minderjährige sind in der Regel ab dem 6. Altersjahr anzuhören.<sup>18</sup> Folglich sind sie auch hier ab diesem Alter miteinzubeziehen.
- Die Empfehlung wurde nicht mit dem Kind besprochen, weil ...  
Das Kind/die Eltern haben folgende Wünsche zur Beistandsperson: Soweit die Vorschläge nicht geeignete Personen betreffen, ist dies zu vermerken und zu begründen.

### Allfällige Stellungnahme der abklärenden Person zur Einschätzung der Betroffenen:

Hier können die abklärenden Personen – soweit erforderlich – festhalten, wie sie die Besprechung erlebt haben, wie die Interaktion war, wie die Reaktionen aus ihrer Sicht zu beurteilen sind.

**Beilage:** Beilagen können ev. Kontaktangaben weiterer Fachpersonen, Kopien von Stellungnahmen weiterer Personen etc. sein.

<sup>17</sup> Sog. kleine Anhörung, vgl. Hauri, Jud, Lätsch, Rosch (2021), S. 53 f.

<sup>18</sup> Vgl. BGE 131 III 553 E.1.1. und ferner Hauri, Jud, Lätsch & Rosch (2021), S. 54.

## 14. Literatur

Hauri, A.; Jud, A.; Lätsch, D. & Rosch, D. (2021): Abklärungen im Kinderschutz. Das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument in der Praxis. Band 5 Schriftenreihe zum Kindes- und Erwachsenenschutz herausgegeben von Daniel Rosch und Luca Maranta, Bern: Stämpfli Verlag.

Rosch, D. & Hauri, A. (2022). Zivilrechtlicher Kinderschutz. In: D. Rosch, C. Fountoulakis & C. Heck (Hrsg.) Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute (3. akt. Aufl, S. 462–515). Bern: Haupt Verlag.

## Kontakt

**Prof. Dr. Andrea Hauri**

Berner Fachhochschule Soziale Arbeit  
andrea.hauri@bfh.ch

**Prof. Dr. Daniel Rosch**

Hochschule Luzern – Soziale Arbeit  
daniel.rosch@hslu.ch

**Hochschule Luzern**

**Soziale Arbeit**

Werftstrasse 1

Postfach

6002 Luzern

T +41 41 367 48 48

[sozialarbeit@hslu.ch](mailto:sozialarbeit@hslu.ch)

[hslu.ch/sozialarbeit](http://hslu.ch/sozialarbeit)

**Berner Fachhochschule**

**Soziale Arbeit**

Hallerstrasse 10

3012 Bern

T +41 31 848 36 00

[soziale-arbeit@bfh.ch](mailto:soziale-arbeit@bfh.ch)

[bfh.ch/soziale-arbeit](http://bfh.ch/soziale-arbeit)